

## **Richtlinien der Stadt Duisburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Gestaltung und Begrünung von Haus- und Hofflächen (2022)**

### 1. Zuwendungszweck

1.1. Die Stadt Duisburg gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jeweiligen Haushaltssatzung in den vom Rat der Stadt festgelegten Stadterneuerungsgebieten zu folgenden Zwecken:

- a) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen sowie städtebauliche und ökologische Verbesserungen an Dachflächen von Gebäuden, die zum Wohnen, für Gewerbe, Handel- oder Dienstleistungen genutzt werden,
- b) Verbesserung der Fassaden- und Schaufensterflächen an sonstigen Gebäuden, für die aufgrund ihrer für den Stadtteil herausgehobenen Lage oder ihrer Lage in einer geschlossenen Häuserzeile eine städtebauliche Aufwertung geboten ist,
- c) Verbesserung des Wohnumfeldes im privaten Bereich.

Sie unterstützt damit Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen, das städtebauliche Umfeld durch Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Hausflächen nachhaltig aufzuwerten.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

### 2. Fördergegenstand und bauliche Maßnahmen

2.1. Es werden nur dauerhaft genutzte Gebäude in Stadterneuerungsgebieten gefördert. In den übrigen Stadtteilen können Förderobjekte mit Mitteln eines städtischen Sachprogramms gefördert werden.

2.2. Die Förderobjekte müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 10 Jahre alt sein.

2.3. Es werden folgende Maßnahmen gefördert:

2.3.1. Reinigung, Instandsetzung, Restaurierung und farbliche Gestaltung sowie Beleuchtung von Fassaden inklusive z. B. Fenstern, Türen, Gitteranlagen, Treppen, Nebengebäuden und Mauern,

2.3.2. Neu- und Umgestaltung von Schaufensteranlagen einschließlich ihrer Verglasung und der dazugehörigen Fassadenflächen, Bodenbeläge von Zuwegungen zu Ladeneingängen, Vordächer und Markisen an gewerblich genutzten Gebäudeteilen,

2.3.3. Neu- und Umgestaltung von Freiflächen an Wohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung, sofern diese durch sämtliche Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden können, Abstandsflächen, Vorgärten und Zuwegungen,

a) vorbereitende Maßnahmen wie beispielsweise Abbruch von Mauern und Nebengebäuden, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen und Rückbau versiegelter Flächen,

b) Begrünungs- und gestalterische Maßnahmen wie beispielsweise

Aufbereitung des Bodens, gärtnerische Gestaltung, Anlegen von Beeten, Teichen, Mietergärten, Spiel- und Wegeflächen, Aufstellen von Pflanzkübeln, Anbringen von Rankhilfen, Errichtung von ortsfesten Sitzgruppen, Regenschutzdächern, Pergolen (keine Markisen) und Einfriedungen, soweit sie dem Schutz der Pflanzen dienen, Begrünung von Dachflächen, Fassaden und Wänden einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Fläche,

2.3.4. die erforderliche Einrüstung und Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 2.3.1. bis 2.3.3.

2.4. Maßnahmen können auch dann gefördert werden, wenn private Freiflächen oder Giebelfassaden mitgestaltet werden sollen, die an das neu zu gestaltende Grundstück grenzen. Die Einverständniserklärung der Nachbareigentümerin oder des Nachbareigentümers zur Durchführung der Maßnahmen und deren/dessen Verpflichtungserklärung, die Flächen für mindestens 10 Jahre in einem gepflegten Zustand zu erhalten, müssen vorgelegt werden.

### 3. Förderbedingungen

3.1. Die geförderten Maßnahmen sind vom Fachunternehmer durchzuführen. Sofern ein zulassungspflichtiges Handwerk im Sinne des § 1 HWO ausgeführt wird, muss das Unternehmen in der Handwerksrolle eingetragen sein. Eigenleistungen in Form von Sach- und Arbeitsleistungen werden nicht anerkannt.

3.2. Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder der bzw. die Erbbauberechtigte verpflichtet sich, den Zustand des Förderobjektes nach Durchführung der Maßnahme 10 Jahre zu erhalten.

3.3. Eine Freiflächengestaltung gemäß Ziffer 2.3.3 soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des geförderten Objektes ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Beginn der Maßnahme beteiligt werden. Die geförderten Freiflächen müssen von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der zugehörigen Wohnungen genutzt werden können und diesen mindestens für die Dauer von 10 Jahren in gepflegtem Zustand zur Verfügung stehen.

3.4. Die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für den Förderungsgegenstand.

3.5. Die Gestaltung der Fassaden ist mit dem von der Stadt Duisburg für die Stadtteilerneuerung beauftragten Quartiersarchitekten abzustimmen und soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen sowie der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmalern und Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde.

3.6. Eine räumliche Priorisierung der Fördermittel kann durch das Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg vorgegeben werden.

3.7. Die Maßnahmen müssen mietneutral durchgeführt werden. Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, einschließlich des Eigenanteils, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Miete umgelegt werden.

3.8. Im Bereich denkmalgeschützter Siedlungen sind die Bedingungen der Denkmalschutzsatzung zu befolgen.

#### 4. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

4.1. mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Duisburg vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten gelten nicht als Maßnahmenbeginn,

4.2. ein Gebäude Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung aufweist, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme nicht auf eigene Kosten des Fördernehmers beseitigt werden,

4.3. der beabsichtigten Gestaltung und Nutzung öffentlich-rechtliche Festsetzungen oder nachbarrechtliche Vorschriften entgegenstehen,

4.4. sich die Maßnahmen auf Erneuerungen oder Änderungen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen beziehen,

4.5. die förderfähigen Kosten zum Zeitpunkt einer möglichen Bewilligung unter 1.000 Euro liegen,

4.6. eine Zuwendung aus anderen öffentlich-rechtlichen Quellen erfolgen kann,

4.7. es sich um ausschließlich Reparaturarbeiten, das Verblenden von Fassaden, den Einbau von Wärmedämmverbundsystemen, Außenwerbung oder Maßnahmen handelt, die den stadtgestalterischen Zielen dieser Richtlinien entgegenstehen

4.8. in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung bereits Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien für das Förderobjekt bewilligt und ausgezahlt wurden.

#### 5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2. Der Zuschuss beträgt maximal 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Der Zuschuss richtet sich nach der Höchstgrenze, die gemäß dem für die Stadt Duisburg jeweils geltenden Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf über Landesfördermittel anzuwenden ist.

5.3. Die Stadt Duisburg bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzlich eine kostenfreie Fachberatung für die Begrünung des privaten Wohnumfeldes an.

## 6. Antragstellung und Verfahren

6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen, Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieterinnen und Mieter im Einverständnis mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten und unter Beachtung der Regelung aus 3.2.

6.2. Der Antrag ist schriftlich auf einem Vordruck der Stadt Duisburg zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten sind durch zwei vergleichbare Angebote von Fachunternehmen zu belegen. Den veranschlagten Kosten ist ein Aufmaß nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zugrunde zu legen. Ziffer 3.1 dieser Richtlinien ist zu beachten

6.3. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. der oder die Erbbauberechtigte erklärt sich bereit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Duisburg und deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der Wohnungen sowie die Erstellung von Fotodokumentationen zu gestatten.

6.4. Auf Antrag kann die Stadt Duisburg nach technischer Prüfung und gesicherter Finanzierung einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung zustimmen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden.

6.5. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Abstimmung der Neugestaltung erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe des Zuschusses fest.

6.6. Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die bewilligten Maßnahmen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung fertiggestellt wurden. Der Abschluss der Arbeiten ist der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen.

6.7. Nach Durchführung der Maßnahmen sind der Stadt Duisburg die Schlussrechnungen der Fachunternehmen und Zahlungsnachweise spätestens 2 Monate nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss ausgezahlt.

6.8. Sofern die nachgewiesenen Kosten niedriger als die veranschlagten Kosten sind, wird der Zuschuss nachträglich reduziert. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

6.9. Bei nicht fachgerecht durchgeführten Arbeiten erhält die Förderempfängerin oder der Förderempfänger eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Die Beurteilung obliegt dem von der Stadt Duisburg für die Stadtteilerneuerung beauftragten Quartiersarchitekten. Bei nicht erfolgter Nachbesserung werden die nachgewiesenen Kosten nicht anerkannt.

6.10. Die Fristen zu 6.6 und 6.7 können in begründeten Fällen auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden. Der Antrag muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg eingereicht werden.

6.11. Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger hat sämtliche Belege ab dem Datum der Schlussrechnung 10 Jahre aufzubewahren.

6.12. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

## 7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

7.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden. Der ausgezahlte Zuschuss kann zurückgefordert werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

7.2. Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## 8. Förderung von Modellmaßnahmen und in Ausnahmefällen

Die Stadt Duisburg behält sich vor, erhaltenswerte, stadtbildprägende Fassaden oder aus besonderem städtebaulichen Interesse in Ausnahmefällen im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel unter Einhaltung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 zu fördern.

## 9. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.